

29.09.2020

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales	21.10.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales nimmt den nachstehenden Sachstandsbericht über den aktuellen Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 trat die dritte und umfassendste Reformstufe des BTHG in Kraft.

Die Eingliederungshilfe wurde nunmehr vollständig aus dem SGB XII herausgelöst und in das neue SGB IX überführt.

Über die wesentlichen leistungsrechtlichen Veränderungen wurde bereits berichtet (Vorlage 179/2019; Sitzung vom 27.09.2019), ebenso über die gravierenden Änderungen in der Bedarfsermittlung und der Hilfeplanung.

Gemeinsam mit den im Landkreis Waldshut ansässigen Leistungserbringern der freien Wohlfahrtspflege wurde im vergangenen Jahr auf einen möglichst reibungslosen und geräuscharmen Übergang hingearbeitet. Die vielen Treffen und die teils sehr intensiven Abstimmungsgespräche haben sich letztlich bewährt und bezahlt gemacht.

Zwar gab es in der Umsetzung ob der mitunter sehr komplizierten und komplexen Sachlagen immer wieder zusätzlichen Abstimmungs- oder Koordinationsbedarf, dennoch kann im Ergebnis festgehalten werden, dass es keine nennenswerten Störungen zwischen Leistungsträger (Landkreis, Eingliederungshilfe) und Leistungserbringern (Wohlfahrtsverbände, s.o.) gab. Aufgetretene „Problemlagen“ wurden beiderseitig und in engem Austausch nachjustiert.

Im Bereich des Fallmanagements fanden noch in 2019 weitergehende Multiplikatorenschulungen und –weiterbildungen statt, erste Bedarfsermittlungen anhand des neuen Bedarfsermittlungs-Instruments (BEI-BW) wurden ab dem 01. Januar 2020 durchgeführt, insbesondere bei Neuanträgen (Pflicht), aber auch bei „Bestandsfällen“ dort, wo es angezeigt war.

Mit Eintritt der Pandemie und den in Kraft getretenen Maßnahmen musste zumindest das Fallmanagement deutlich zurückgefahren werden. Persönliche Kontakte unter den angezeigten Hygienemaßnahmen waren erst wieder sehr viel später möglich, so dass – wie in anderen Landkreisen auch - natürlich ein gewisser Verzug in der Umsetzung eintrat.

Im Fachbereich Leistung hingegen mussten Corona bedingt zusätzliche, teils sehr aufwändige Arbeiten erledigt werden, welche insgesamt wiederum zu mitunter hohen Arbeitsrückständen führten. An ein kontinuierliches und geordnetes Arbeiten ist gerade in diesem Bereich noch nicht zu denken.

Leider ist auch Wahrheit geworden, dass sich die Akquise neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als sehr herausfordernd darstellt. Von den fünf zusätzlich bewilligten Stellen für das Fallmanagement konnten bis dato erst 1,4 VZÄ (zwei Mitarbeiter à 80% und 60%) hinzugewonnen werden. Festzustellen ist dabei, dass es nicht an der Anzahl der Bewerber mangelte, sondern in hohem Maße an der Qualifikation derselben. Wir versuchen weiter durch Ausschreibungen neue Mitarbeitende im Sozialdienst, d.h. Fallmanagement zu finden.

Sachstand Landesrahmenvertrag

Mit der leistungsrechtlichen Umsetzung des BTHG (3. Reformstufe) wurde ein neuer Landesrahmenvertrag (LRV) zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern in Baden-Württemberg notwendig. Dabei werden – entsprechend § 1 LRV - die Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg durch den Städtetag Baden-W., den Landkreistag Baden-W. und den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) vertreten. Die Stadt- und Landkreise ermächtigen die o.a. Organe, den Rahmenvertrag zu unterzeichnen. Die Regelungen des neuen LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämtliche Angebote von Leistungserbringern der EGH (vgl. § 2 LRV).

„Der Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe und der Leistungsangebote den Weg in eine neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und gesichert ist.“ (Auszug aus der Präambel des Rahmenvertrags SGB IX).

Letztlich wird durch das 88 Paragraphen (plus Anlagen) umfassende Werk der Rahmen gesetzt für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen den o.a. Akteuren und ist als „praktischer Maßstab“ mit vielen Standardvereinbarungen als Basis zur Umsetzung des BTHG zu sehen.

Es ist davon auszugehen, dass nach Unterzeichnung die Leistungserbringer ohne zeitlichen Verzug zu neuen, dem Rahmenvertrag entsprechenden Leistungsvereinbarungen auffordern werden. Ob sich die bis dato eingestellte Budgetneutralität weiter bewahrheiten wird, bleibt gespannt abzuwarten. Die Kostenauswirkungen wird insofern die Praxis nach der Umstellung zeigen.

Ausblick auf die finanzielle Entwicklung

Wie bereits angedeutet, sind derzeit kaum Prognosen hinsichtlich der weiteren fiskalischen Auswirkungen möglich. Zeigt sich zumindest für das Jahr 2020 die durch die Politik angekündigte Budgetneutralität, wird man mindestens bis zum Ende des Übergangszeitraums (Ende 2021) abwarten müssen, um Wahrscheinlichkeiten abbilden zu können.

Einnahmeseitig kann erfreulicherweise bestätigt und für die Planung auch entsprechend berücksichtigt werden, dass für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen jeweils etwas über eine Million Euro für 2020 und 2021 vom Land erstattet werden (je 1.003.039 €). Die Zusage dieser Erstattungen und auch die Höhe der Erstattungen wurde erst nach der letztjährigen Haushaltsplanung bekannt, so dass im Haushalt 2020 lediglich die Personalkosten für sieben neue Stellen (5 Stellen Fallmanagement, 2 Stellen Grundsicherung durch die Trennung der Fachleistung und der existenzsichernden Leistung), nämlich 575.000 € eingeplant wurden.

Für die Haushaltsplanung 2021 findet der Erstattungsbetrag i.H.v 1.003.039 € einnahmeseitig Berücksichtigung.

Dr. Martin Kistler
Landrat